

Gestattungsvertrag

Die **Gemeinde Glashütten**,
Schloßborner Weg 2 in 61479 Glashütten, vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden mit „Gemeinde“ bezeichnet -

und

die **Limeserlebnispfad Hochtaunus gGmbH**,
Hohemarkstraße 192 in 61440 Oberursel, vertreten durch die Geschäftsführer
- im Folgenden mit „Gesellschaft“ bezeichnet -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Der Limes durchzieht den Hochtaunuskreis auf einer Länge von rund 33 km. Dieses bisher zu wenig wahrgenommene Kulturdenkmal soll stärker in das Bewusstsein der Bewohner aus der Region und der Touristen in der Region gerückt werden. Dies soll durch einen Ausbau der Blickpunkte und insbesondere durch einen Aussichtsturm als weithin wirksame Attraktion realisiert werden.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, den Aussichtsturm auf einer gemeindeeigenen Wiesenfläche in unmittelbarer Umgebung des Kastell Maisel in Glashütten zu errichten, um von dort die gesamte Landschaft zu überblicken.

Mit diesem Vertrag werden die Errichtung und der Betrieb des Aussichtsturmes geregelt.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Glashütten, Flur 9, Flurstück 1 mit einer Größe von 1273 m² eingetragen im Grundbuch von Glashütten.

§ 2

Gestattung

1. Die Gemeinde gestattet der Gesellschaft, auf einer Teilfläche des Vertragsgrundstücks einen Aussichtsturm einschließlich Fundamenten mit Zuwegung ab dem vorhandenen Wanderweg (im Folgenden auch: Vertragsanlagen) gemäß Bauantrag vom 23.06.2022 zu errichten.

2. Die Lage der Teilfläche ist im anliegenden Freiflächenplan vom 27.05.2022 gekennzeichnet. Dieser wird daher Bestandteil dieses Vertrages.
3. Die Gemeinde gewährt der Gesellschaft die unentgeltliche Nutzung der für die Vertragsanlagen erforderlichen Grundflächen, sowie der Zufahrt im Rahmen der Errichtung.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Vertragsgrundstück während der Laufzeit dieses Vertrages für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten und das Betretungsrecht zeitlich nicht einzuschränken (Ausnahmen gemäß § 4).
5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Aussicht vom Turm auf die Wohnbebauung durch geeignete Maßnahmen einzuschränken, falls dies zum Schutz der Privatsphäre der Anwohner zwingend erforderlich wird.
6. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aussicht vom Turm in alle Richtungen nicht durch Neuanpflanzungen auf gemeindeeigenen Grundstücken in der näheren Umgebung einzuschränken und ggf. entstehenden Wildwuchs frühzeitig zu beseitigen.

§ 3

Eigentumsübergang

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur vollständigen Fertigstellung und mängelfreien Abnahme des Aussichtsturms und der Zuwegung. Danach soll das Eigentum am Aussichtsturm und der Zuwegung im Rahmen einer Schenkung auf die Gemeinde übergehen. Dies wird in einem separaten Schenkungsvertrag geregelt werden.

§ 4

Unterhaltung

Die Gesellschaft verfügt über keine Ressourcen zur Erbringung von Unterhaltsleistungen. Daher ist durch Übergang der Vertragsanlagen von der Gesellschaft in das Eigentum der Gemeinde auch die Übernahme der Unterhaltungspflicht durch die Gemeinde verbunden. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die im Rahmen der Gewährleistung durch die von der Gesellschaft mit der Errichtung der Vertragsanlagen beauftragten Firmen zu beheben sind.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht

Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den gefahrlosen Zugang zum Turm und dessen Nutzung. Dies kann auch die Video-Überwachung des Zugangs erforderlich machen. Im Falle einer Gefahrensituation wie z.B. Eiswurf kann der Zugang zum Turm durch die Gemeinde gesperrt werden.

§ 6 Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Eigentumsübergang von der Gesellschaft auf die Gemeinde. Der Zeitpunkt hierfür ist im Schenkungsvertrag zu vereinbaren.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Mündliche Nebenvereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag aufgeführt, sind nicht getroffen. Wenn eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Es ist eine, der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Gleiches gilt für etwaige Lücken des Vertrags.

Glashütten, den

Oberursel, den

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Dr. Joachim-Dietrich Reinking
Geschäftsführer

Klaus Hindrichs
Erster Beigeordneter

Uwe Hartmann
Geschäftsführer

